

BEKANNTMACHUNG

des Billigungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ruderatshofen hat am 13.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang aufzustellen.

In der Sitzung am 04.04.2023 hat der Gemeinderat die vom Architekturbüro Hörner & Partner ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 19.12.2022 sowie den Textteil und die Begründung in der Fassung vom 23.01.2023 gebilligt und beschlossen, das Bauleitplanverfahren im Verfahren nach § 13b BauGB durchzuführen.

Dieses fand in der Zeit vom 25.04.2023 – 26.05.2023 statt.

Gemäß Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2024 wurde mitgeteilt, dass der § 13b mit Unionsrecht unvereinbar ist und somit alle bis dato angefangenen Verfahren in ein reguläres Verfahren umgewandelt werden müssen.

Da das Verfahren nun im regulären Verfahren nach § 10 BauGB durchzuführen ist, war eine Umweltprüfung erforderlich. Die Prüfung der zu überplanten Fläche durch das Büro U-Plan hat ergeben, dass sich auf der Fl.Nrn. 355/9 und 355/10, Gemarkung Apfeltrang, bereits biotopähnliche Strukturen entwickelt haben. Da sich die beiden Flächen im Gemeindebesitz befinden und zudem hier ein unterirdisches Wasserreservoir befindet, hat die Gemeinde beschlossen, die Fl.Nr. 355/9 und 355/10, aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.

Der Gemeinderat beschloss am 17.09.2024 den Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2022 dahingehend zu ändern, dass das Bauleitplanverfahren im reguläres Verfahren durchzuführen. Die bisherige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird als Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB gewertet.

Die im bereits durchgeführten Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden am 17.09.2024 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beraten und abgewogen. Dieser beschloss gleichzeitig die Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die beschlossenen Änderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet. Der Gemeinderat beschloss

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 354/2, 355/6, 355/8, Gemarkung Apfeltrang.

Der nachfolgende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Digitales Orthophoto, Bayernatlas mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs (Rot)

Der Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2024 zum Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es sind folgende umweltrelevanten Informationen bzw. Unterlagen zur Einsichtnahme verfügbar:

<u>Schutzgut</u>	<u>Arten der vorhandenen Informationen</u>
Tiere / Pflanzen / Lebensräume	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Boden / Wasser	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Klima / Luft	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Landschaftsbild	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung
Grünordnerische Maßnahmen	Beschreibung, Bewertung und Auswirkung

Umweltbericht mit Informationen über die Schutzgüter zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang wird mit Begründung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.10.2024 bis 08.11.2024

in den Räumen der Gemeinde Ruderatshofen, Marktoberdorfer Straße 7, 87674 Ruderatshofen, während der üblichen Dienststunden der Gemeinde (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr (alle 14 Tage in den geraden Kalenderwochen)) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch 16:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auch über die Internetseite der Gemeinde Ruderatshofen (www.ruderatshofen.de) unter dem Punkt Aktuelles - Öffentliche Auslegungen & Planungsverfahren zur Einsichtnahme aufgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ruderatshofen, 25.09.2024

Angeschlagen am:
Abgenommen am:
Homepage ab:

Johann Stich
Erster Bürgermeister